ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES ODER DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS/DER FIRMA

1.1 Produktidentifizierung: Wixx PRO Farbabbeizer

Andere Identifikationsmittel:

Nicht zutreffend

1.2 **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Geeignete Verwendung: Abbeizmittel. Nicht

empfohlene Verwendungen: Solche Verwendungen sind weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 aufgeführt. **1.3 Angaben**

zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts: Wixx Coatings Fluorietweg 27a 1812 RR Alkmaar Tel.:

+31 85 7828583
info@wixxcoatings.nl
https://
www.wixxcoatings.com/

1.4 Notrufnummer: +31 (0) 344 633336 (während der Bürozeiten) oder Nationales Giftinformationszentrum 030 274 8888 (nur für einen behandelnden Arzt im Falle einer Vergiftung).

ABSCHNITT 2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP): Gemäß

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) ist dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Beschriftungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP): Keine

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien. Das
Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrinschädigende Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Additiven

Gefährliche Bestandteile: Kein

Stoff in dem Gemisch überschreitet die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Grenzwerte.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Beschwerden konsultieren Sie bitte einen Arzt und zeigen Sie ihm/ihr dieses Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen: Im

Falle von Symptomen sollte die betroffene Person ins Freie gebracht werden.

Durch Hautkontakt:

Bei Kontakt mit dem Produkt empfiehlt es sich, die betroffene Stelle gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautreaktionen (Brennen, Rötungen, Ausschlag, Blasenbildung usw.) konsultieren Sie bitte einen Arzt und legen Sie ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vor.

Durch Augenkontakt:

Mit Wasser abspülen, bis das Produkt vollständig entfernt ist. Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren und das Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt mitbringen.

Durch Verschlucken/Einatmen:

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Bei Einnahme größerer Mengen wird empfohlen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen:

Die akuten und verzögerten Auswirkungen werden in den Abschnitten 2 und 11 beschrieben.

4.3 Indikation für erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung: Nicht zutreffend

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5 **Feuerlöschausrüstung:**

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht entflammbar und weist aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen eine geringe Brandgefahr auf. Im Falle einer anhaltenden Verbrennung infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung kann ein beliebiges Löschmittel (z. B. ABC-Pulver, Wasser) eingesetzt werden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht zutreffend **5.2**

Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen:

Aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften stellt das Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Gebrauchsbedingungen keine Brandgefahr dar.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Je nach Größe des Brandes kann die Verwendung vollständiger Schutzkleidung und eines Atemschutzgeräts erforderlich sein.
Besitzen Sie mindestens Notfalleinrichtungen oder Notfallausrüstung (Löschdecken, Erste-Hilfe-Set usw.).

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zu Maßnahmen bei Unfällen und anderen Notfällen. Entfernen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Behälter und Lagertanks mit Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündbar, explosionsgefährdet oder BLEVE-gefährdet sind. Verhindern Sie, dass Löschmittel in Gewässer gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DES GEMISCHS

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Für Personen, die nicht zu den Rettungsdiensten gehören: Leckagen absperren, sofern dadurch keine Gefahr für die ausführenden Personen entsteht. Schutzkleidung anlegen. Unbeteiligte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt **8.6.2**

Umweltschutzmaßnahmen: Für Rettungsdienste: Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Halten Sie das Produkt von Abflüssen, Oberflächengewässern und Grundwasser fern. Empfehlung: Verschüttetes Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

6.3 Verfahren und Material zur Eindämmung und Beseitigung:

6.4 Bezugnahme auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffs oder Gemischs:

A. – Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen: Beachten Sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen beim manuellen Umgang mit Lasten. Halten Sie die Räumlichkeiten sauber und ordentlich und entsorgen Sie Produkte auf sichere Weise (Abschnitt 6).

B. Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (Fortsetzung)

Es wird empfohlen, mit niedriger Geschwindigkeit zu arbeiten, um die Entstehung elektrostatischer Aufladungen zu vermeiden, die brennbare Produkte beeinträchtigen könnten. Beachten Sie Abschnitt 10 bezüglich der zu vermeidenden Bedingungen und Materialien.

C. Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken. Hinweise zur Expositionskontrolle finden Sie in Abschnitt 8. Essen, Trinken und Rauchen sind in Arbeitsbereichen verboten; Hände nach jedem Gebrauch waschen; kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Speisesaals entsorgen.

D. Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken erforderlich. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 6.2.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte: A. Spezielle Lageranforderungen

Mindesttemperatur:	5 °C
Maximale	30 °C
Temperatur: Maximale Zeit:	24 Monate

B. – Allgemeine Lagerbedingungen. Vor Hitze, Strahlung, statischer Elektrizität und dem Kontakt mit Lebensmitteln schützen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7. **Spezielle Endverwendung:**

Abgesehen von den bereits erwähnten Lagerungshinweisen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter: Stoffe, für

die am Arbeitsplatz Grenzwerte für die Exposition überwacht werden müssen:

GSW Public Limit Values (2022):

Identifikation		Umweltgrenzwerte		
1-Methoxypropan-2-ol ŷ;ŷ		TGG 8 Stunden		375 mg/m³
CAS: 107-98-2	EG: 203-539-1	TGG 15 min		563 mg/m³

ŷ;ŷ Haut

DNEL (Mitarbeiter):

Nicht zutreffend

DNEL (Bevölkerung):

Nicht zutreffend

PNEC:

Nicht zutreffend

8.2 Maßnahmen zur Expositionskontrolle:

A. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung. Als Präventivmaßnahme wird die Verwendung von erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung mit entsprechender CE-Kennzeichnung empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzstufe usw.) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers. Die Anweisungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf das reine Produkt. Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Mischungsgrad, Verwendung, Anwendungsart usw. variieren. Zur Feststellung der Pflicht zur Installation von Notduschen und/oder Augenduschen in den Lagern werden die geltenden Normen für die Lagerung chemischer Produkte berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B. Atemschutz Die Verwendung von Schutzausrüstung ist erforderlich, wenn sich Nebel bildet oder die Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden.

C. Spezieller Schutz der Hände

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Hinweise: Ersetzen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuh für kleinere Risiken	CE CAT I		Sie die Handschuhe, bevor sie Anzeichen von Abnutzung zeigen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/industriellen Anwendern die Verwendung von CE-III-Handschuhen gemäß den Richtlinien EN ISO 21420:2020 und EN 374-1:2016 empfohlen.

Da es sich bei dem Produkt um eine Mischung aus verschiedenen Materialien handelt, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht mit absoluter Sicherheit berechnet werden und muss daher vor Gebrauch überprüft werden.

D. Augen- und Gesichtsschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Chemikalienschutzbrille (Weitwinkelbrille) mit Seitenschutz	CE CAT II	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig gemäß den Herstellerangaben desinfizieren. Anwendung bei Spritzgefahr empfohlen.

E.-Körperschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Hinweise: Bei
	Arbeitskleidung	CE CAT I		ersten Anzeichen von Verschleiß austauschen. Für gewerbliche/industrielle Anwender wird bei längerer Einwirkung des Produkts die CE-Kennzeichnung III gemäß den Normen EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013 und EN 464:1994 empfohlen.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe	CE CAT II	EN ISO 20347:2012	Beim ersten Anzeichen von Verschleiß austauschen. Für gewerbliche/industrielle Anwender wird bei längerer Einwirkung des Produkts die CE-III-Kennzeichnung gemäß den Normen EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 empfohlen.

F. - Zusätzliche Notfallmaßnahmen Es ist nicht erforderlich,

zusätzliche Notfallmaßnahmen zu ergreifen.

Kontrolle der Umweltexposition: Gemäß

den EU-Umweltschutzgesetzen wird empfohlen, die Freisetzung von Produktinhalten und Verpackungsmaterialien zu verhindern.
Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D **Flüchtige organische**

Verbindungen: Dieses Produkt

weist gemäß der Richtlinie 2010/75/EU folgende Eigenschaften auf:

VOS (Lieferung):	39,76 Gew.-%
VOC-Konzentration bei 20 °C:	435,32 kg/m³ (435,32 g/L) 3,99
Durchschnittliche Kohlenstoffzahl:	
Durchschnittliche Molekülmasse:	111,82 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt des Produkts.

Sicht:

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssig
Verhindern:	Gel
Farbe:	Grün
Duft:	Merkmal
Geruchsschwellenwert:	Nicht zutreffend *

Volatilität:

Nicht anwendbar aufgrund der Art des Produkts, da keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit vorliegen.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Siedetemperatur unter Atmosphärendruck:	185 - 225 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	26 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	220,18 Pa (0,22 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Charakterisierung des Produkts:	
Dichte bei 20 °C:	1095 kg/m³
Relative Dichte bei 20 °C:	ca. 1,1
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	2400 cP
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	Nicht zutreffend *
Konzentration:	Nicht zutreffend *
pH-Wert:	ca. 7
Dampfdichtheit bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeitseigenschaft:	Teilweise löslich in Wasser
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend *
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend *
Entflammbarkeit:	
Flammpunkt:	85 °C
Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur:	>250 °C
Untere Grenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *
Obere Grenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *
Partikeleigenschaften:	
Mittlerer äquivalenter Durchmesser:	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:	
Explosive Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Korrosiv gegenüber Metallen: Nicht zutreffend Verbrennungswärme:	Nicht zutreffend Nicht *
zutreffend Aerosole – Gesamtanteil (Gewichtsanteil) der brennbaren Bestandteile:	*
Weitere Sicherheitsmerkmale:	
Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Brechungsindex:	Nicht zutreffend *

Nicht anwendbar aufgrund der Art des Produkts, da keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit vorliegen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Bei Einhaltung der technischen Hinweise zur Lagerung der chemischen Produkte sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts. **10.2 Chemische Stabilität:** Chemisch stabil unter den angegebenen Bedingungen. Bedingungen für Lagerung, Handhabung und Verwendung. **10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:**

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (Fortsetzung)

Unter den angegebenen Umständen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu Druck oder übermäßigen Temperaturen führen könnten.

10.4 **Zu vermeidende Bedingungen:** Geeignet

für die Verwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Kontakt mit der Luft	Heizung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Chemisch wechselwirkende Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidationsmittel	Brennbare Stoffe	Andere
Vermeiden Sie starke Säuren.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie Laugen oder starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Die spezifischen Abbauprodukte sind in den Abschnitten 10.3, 10.4 und 10.5 beschrieben. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische aus Chemikalien – Kohlendioxid (COÿ), Kohlenmonoxid und anderen organischen Verbindungen – freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

LD50 oral > 2000 mg/kg (Ratte).

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder Exposition gegenüber Konzentrationen, die die festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte überschreiten, können je nach Art der Exposition gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. - Ätzend/Reizend: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

B- Inhalation (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. - Ätzend/Reizend: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. - Hautkontakt: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3 (C – Haut- und Augenkontakt (akute Wirkung)). - Augenkontakt: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. - Karzinogen: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. IARC: Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch (3) – Mutagen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. – Reproduktionstoxisch: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. D – CMR-Wirkungen (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkungen): E – Sensibilisierende Wirkungen: – Atemwege: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. – Haut: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

F – Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – einmalige Exposition: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. – FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE –

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

G – Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – wiederholte Exposition: H – Inhalationstoxizität: Im Lichte der verfügbaren

- Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – wiederholte Exposition: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als Gefahrstoffe bei oraler Aufnahme eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

- Haut: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt, da die Haut nicht klassifiziert wird.
  Diese Stoffe sind beim Verschlucken gesundheitsgefährdend. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Die Daten erfüllen die Klassifizierungskriterien nicht, da diese Stoffe bei Einnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden.

Weitere Informationen:

Nicht zutreffend

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3. **Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen:**

Nicht verfügbar

11.2 Informationen über andere Gefahren:

Endokrine Störungen: Das Produkt erfüllt die Kriterien für endokrine Störungen nicht.

Weitere Informationen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Für das Gemisch liegen keine experimentellen Daten hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Einnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Nicht verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulation:

Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Teilweise löslich in Wasser
Nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung:

Das Produkt erfüllt die PBT/vPvB-Kriterien nicht.

12.6 Hormonell störende Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für hormonell wirksame Eigenschaften.

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen: Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG

1. **Abfallverarbeitungsverfahren:**

Code	Beschreibung der nicht unter 08 01 11 fallenden Farbabfälle	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08.01.12	und Lack	Nicht gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht zutreffend

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG (Fortsetzung)

Abfallmanagement (Beseitigung und Verwertung): Die

Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen sind gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) dem zuständigen Abfallentsorger mitzuteilen. Gemäß Code 15 01 (2014/955/EU) ist der Abfall, wenn der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt stand, wie das Produkt selbst zu behandeln. Andernfalls ist er als nicht gefährlicher Abfall zu behandeln. Die Einleitung des Produkts in Gewässer wird nicht empfohlen.
Siehe Abschnitt 6.2.

Rechtliche Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung:

Gemeinschafts- oder nationale Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung werden gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erlassen.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationales Recht: Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 7. Februar 2011, Nr. BJZ2011034906, Gesetz 2011/103, Dekret 2011/104

ABSCHNITT 14: INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport dieses Produkts gelten keine Vorschriften (ADR/RID, IMDG, IATA).

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN

15.1 Spezielle Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012: Nicht anwendbar - Stoffe, die
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Zulassung eingereicht wurden: Nicht anwendbar Stoffe, die in Anhang XIV (Annahmeliste) der REACH-Verordnung aufgeführt sind, und Ablaufdatum: Nicht anwendbar SZW-Liste reproduktionstoxischer Stoffe: Nicht anwendbar SZW-Liste karzinogener Stoffe: Nicht anwendbar SZW-Liste mutagener Stoffe: Nicht anwendbar Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen:
Nicht anwendbar Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher chemischer Stoffe: Nicht anwendbar

anwendbar
- Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe: Nicht zutreffend

Seveso III:

Nicht zutreffend

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Stoffe und gefährlicher Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung usw.): Nicht anwendbar. **Besondere**

Bestimmungen zum

Schutz von Personen oder der Umwelt: Es wird empfohlen, die Informationen in diesem

Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Risikopräventionsmaßnahmen für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Gefahrenklasse für Gewässer gemäß der Allgemeinen Bewertungsmethodik (ABM): Nicht zutreffend

Sonstige

Rechtsvorschriften:

Durchführungsgesetz EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle: Gesetz vom 3. Februar 2011 zur Änderung des Umweltmanagementgesetzes, des Umweltsteuergesetzes und des Gesetzes über Wirtschaftsstraftaten zur Umsetzung der Richtlinie Nr.
Verordnung 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312) (Durchführungsrechtsakt zur EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle).
Beschluss zur Aufhebung der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter gemäß dem Gefahrstoffgesetz und zur Änderung mehrerer Verordnungen auf Grundlage des Umweltmanagementgesetzes im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH) (Stbld. 183, 2007)
Änderung der Pestizidzulassungsverordnung 1995 und der Verordnung über die Risikobewertung neuer Stoffe gemäß dem Gefahrstoffgesetz (Amtsblatt 93, 2007)
Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung vom 6. Dezember 2006, Nr. ARBO/A&V/2006/99971, zur Änderung der Verordnung über die Arbeitsbedingungen (Erhöhung der Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Arbeitsbedingungenpolitik sowie Einschränkung und Vereinfachung der Vorschriften)
Dekret zur Benennung von Aufsichtsbeamten für VROM-Vorschriften (Amtsblatt 100, 2007) in Kraft, in dem die Vollzugsbeamten für die Durchsetzung von REACH benannt werden.
Liste der krebserregenden Stoffe und Prozesse, der mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe (SZW), Ministerium für Soziales und Beschäftigung

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe und Liste der potenziell sehr besorgniserregenden Stoffe

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit: Der

Lieferant hat keine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Rechtsvorschriften für Sicherheitsdatenblätter: Dieses Sicherheitsdatenblatt

wurde gemäß Anhang II – Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission) erstellt.

Änderungen des vorherigen Sicherheitsdatenblatts, die Risikomanagementmaßnahmen betreffen: Nicht zutreffend. **Texte, die die gesetzlichen Formulierungen von Abschnitt 3 enthalten:**

Verordnung Nr.

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. **1272/2008 (CLP)** das Produkt selbst. Sie dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile
Nicht anwendbare Bestandteile in Abschnitt 3

Klassifizierungsmethode:

Nicht zutreffend

Hinweise zum Training:

Für das Personal, das dieses Produkt verwenden wird, wird eine Mindestschulung zur Prävention von Arbeitsunfällen empfohlen.

um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblatts und der Produktkennzeichnung zu fördern.

Wichtigste bibliografische Quellen: Abkürzungen http://echa.europa.eu http://

eur-lex.europa.eu **und**

Akronyme: Organisation für

Zivilluftfahrt CZV: ADR: Europäisches Übereinkommen über die

internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen IATA:

Internationaler Luftverkehrsverband ICAO: Internationale Chemikaliennachfrage LD50:
Letale Dosis 50 EC50:

BOD 5: Biologischer Sauerstoffverbrauch in 5 Tagen LC50:
BCF: Biokonzentrationsfaktor

Letale Konzentration 50,

effektive Konzentration 50, Log POW: Logarithmus des Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

Koc: Verteilungskoeffizient für organischen Kohlenstoff UFI:
eindeutiger Formelidentifikationscode IARC:

Internationales Institut für Krebsforschung

ABM: Allgemeine Bewertungsmethodik

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Quellen, technischem Wissen und geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften. Für ihre Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Diese Angaben stellen keine Garantie für die Produkteigenschaften dar; sie beschreiben lediglich die Sicherheitsanforderungen. Die Arbeitsweise und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts liegen außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Anwender ist daher stets selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung chemischer Produkte zu ergreifen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich ausschließlich auf dieses Produkt. Das Produkt darf nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden.

-ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS -